



UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Foliensatz II

Prof. Dr. Helmut Reichling
Fachhochschule Zweibrücken
Amerikastr. 1 66482 Zweibrücken

<mailto:reichling@mittelstand-marketing.de>

Gliederung

1. Das mittelständische Unternehmen und der volkswirtschaftliche Datenrahmen
2. Das Seibitmodell und der Prozess der Existenzgründung
3. Die Psychologie des Existenzgründers
4. Die Geschäftsidee
5. Die Grundstruktur des Unternehmens
6. Die Faktorkombinationspolitik
7. Die Marktpolitik
8. Das Gründungsmanagement

Die Rechtsform und der Gesellschaftsvertrag

Die ersten rechtlichen Schritte:

- Jeder Gewerbebetrieb muss beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden.
- Erforderliche Dokumente:
 - Personalausweis bzw. Pass
 - Ggf. besondere Genehmigungen und Nachweise z. B. Handwerkskarte, Meisterbrief, Konzessionen
- Keine Meldepflicht besteht für :
 - Freie Berufe,
 - Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler
 - Land- und Forstwirtschaft

Die Rechtsform und der Gesellschaftsvertrag

Welche Behörden werden über die Gewerbebeanmeldung informiert?

- Finanzamt
- Berufsgenossenschaft
- Statistisches Landesamt
- Handwerkskammer HWK (bei Handwerksberufen)
- Industrie und Handelskammer (IHK)
- Registergericht

Die Rechtsform

Die Rechtsfähigkeit

§ 1 BGB

„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt“

..endet durch Tod

Die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit beginnt mit der Gründung (Eintragung und Veröffentlichung)

...endet durch Auflösung oder Löschung

Die Rechtsform

Die Rechtsfähigkeit

Gesellschaften mit eigener
Rechtspersönlichkeit
(Existieren unabhängig von
den Gesellschaftern)

Beispiel: GmbH

Gesellschaften ohne eigene
Rechtspersönlichkeit
(Existieren nur durch die
Gesellschafter)

Beispiel: OHG

Die Rechtsform

Die Rechtsfähigkeit

Gesellschaften mit eigener
Rechtspersönlichkeit
(Existieren unabhängig von
den Gesellschaftern)

Diese Gesellschaften
haben „Organe“ durch
die sie handeln.

Gesellschaften ohne eigene
Rechtspersönlichkeit
(Existieren nur durch die
Gesellschafter)

Hier handelt nicht die
Gesellschaft, sondern die
Personen.

Die Rechtsform

Die Rechtsfähigkeit

Gesellschaften mit eigener
Rechtspersönlichkeit
(Existieren unabhängig von
den Gesellschaftern)

Gesellschaften ohne eigene
Rechtspersönlichkeit
(Existieren nur durch die
Gesellschafter)

„Kapitalgesellschaften“
mindest Stammkapital
erforderlich

„Personengesellschaften“
natürliche Person oder
Personen als Gesellschafter
erforderlich

Die Rechtsform

Mindestanforderungen

- Kapitalgesellschaften:

AG 50.000 Euro

GmbH 25.000 Euro

- Personengesellschaften
mindestens zwei Personen

Die Rechtsform

Wichtiges Entscheidungskriterium:
Die Leitungsbefugnis

Geschäftsführungsbefugnis

Wer im hat im
Innenverhältnis, d.h. im
Verhältnis der Gesellschafter
untereinander, das Recht und
die Pflicht die Gesellschaft zu
führen?

Vertretungsbefugnis

Wer vertritt die
Gesellschafter gegenüber
Dritten (**Außenverhältnis**)?

Die Rechtsform

Das Einzelunternehmen:

- Das Einzelunternehmen, wird von einer einzelnen Person gegründet.
- Es wird auch als Einzelfirma bezeichnet und als EK (eingetragener Kaufmann) ins Handelsregister eingetragen.
- Der Gründer haftet mit seinem gesamten Firmen- und Privatvermögen.
- Beim Tod des “Inhabers” endet das Einzelunternehmen

Leitungsbefugnis

Der **Einzelunternehmer** ist alleiniger Eigentümer seines Unternehmens.

Er trägt das gesamte Risiko der betrieblichen Betätigung und haftet allein für seine Schulden.

Infolgedessen stehen ihm auch allein alle Entscheidungsbefugnisse zu, es sei denn, er ist bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in die Abhängigkeit eines Kreditgebers geraten, der seinen Kredit nur gegen zeitweilige Einräumung gewisser Mitspracherechte gewährt hat.

Der (typische) **stille Gesellschafter** ist von der Geschäftsführung und Vertretung grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Rechtsform

Die BGB-Gesellschaft:

- Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird von mehreren Personen gegründet oder entsteht unter diesen.
- Sie wird häufig für nichtgewerbliche Gesellschaften verwendet.
- Die Gründer haftet mit ihrem gesamten Firmen- und Privatvermögen.
- Die GbR ist eine typische Personengesellschaft.

Leitungsbefugnis

Bei der **GbR** steht die Geschäftsführung nach § 709 Abs. I BGB grundsätzlich allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

Im Gesellschaftsvertrag kann die Gesamtgeschäftsführung auf mehrere Gesellschafter übertragen werden.

Auch eine Einzelgeschäftsführung kann vertraglich vereinbart werden.

Die Vertretung der Gesellschaft nach außen steht im Zweifel den Geschäftsführern zu (§ 714 BGB).

Sie vertreten nicht die Gesellschaft, sondern die anderen Gesellschafter

Die Rechtsform

Die OHG:

- Die offene Handelsgesellschaft (OHG) wird von mehreren Personen gegründet. Sie wurde früher meist für gewerbliche Familiengesellschaften verwendet.
- Die Gründer haften mit ihrem gesamten Firmen- und Privatvermögen.
- Die OHG ist eine typische Personengesellschaft.

Die Rechtsform

Die Kommanditgesellschaft:

- Die Kommanditgesellschaft (KG) wird von mehreren Personen gegründet.
- Sie hat zwei Arten von Gesellschaftern:
- Die Kommanditisten haften nur mit ihrem Gesellschaftsanteil.
- Die Komplementäre haften mit ihrem Betriebs- und Privatvermögen.
- Die KG ist eine Mischform aus Kapital- und Personengesellschaften. Da sie mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter hat, gehört sie zu den Personengesellschaften.

Leitungsbefugnis

Bei der **OHG** sind nach § 114 Abs. I HGB alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrag können jedoch einzelne Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden.

Bei der **KG** liegt die Geschäftsführung nach § 164 HGB allein bei den Komplementären, jedoch kann auch hier der Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung vorsehen.

Die Rechtsform

Die Aktiengesellschaft:

- Die Aktiengesellschaft (AG) wird von mehreren Personen gegründet.
- Sie wurde früher meist für innovative Gesellschaften mit hohem Kapitalbedarf verwendet.
- Die Aktionäre haften nur mit ihrem Aktienkapital.
- Die Organe sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.
- Die AG ist eine typische Kapitalgesellschaft.

Leitungsbefugnis

Bei der **AG** ist die Trennung zwischen Eigentümern (Aktionären) und Unternehmensleitung (Vorstand) streng durchgeführt.

Hier sind die Mitglieder des Vorstandes und nicht die wirtschaftlichen Eigentümer des Betriebes die „Unternehmer“.

Der Vorstand trifft sämtliche Führungsentscheidungen selbständig und trägt die gesamte Verantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und das ihm anvertraute Kapital.

Leitungsbefugnis

Die **AG** hat drei Organe:

den Vorstand,

den Aufsichtsrat

die Hauptversammlung.

Der **Vorstand** besteht aus einer oder mehreren Personen; im letzteren Falle sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt.

Der Vorstand wird durch den **Aufsichtsrat** für längstens 5 Jahre bestellt, eine erneute Bestellung nach Ablauf dieser Frist ist zulässig. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Leitungsbefugnis

Der **Aufsichtsrat** wird von der Hauptversammlung für höchstens
er Jahre bestellt.

Er hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und ihn
mindestens alle drei Monate über die Lage der Gesellschaft
informieren muß.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach aktienrechtlichen Vorschriften aus
mindestens drei, höchstens 21 Mitgliedern zusammen, die nicht
gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen.

Nach dem noch geltenden § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes
1952 ist ein Drittel der Mitglieder von den Arbeitnehmern zu wählen.

Leitungsbefugnis

Aufgaben der Hauptversammlung der **AG** gem. § 119

Abs. 1 AktG:

- Bestellung des Aufsichtsrates (Kapitalseite)
- Verwendung des Bilanzgewinnes
- Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand
- Bestellung der Abschlussprüfer
- Satzungsänderungen
- Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung und Herabsetzung
- Bestellung von Sonderprüfern
- Auflösung der Gesellschaft

Die Rechtsform

Die GmbH:

- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird von mehreren Personen gegründet.
- (Einpersonen-GmbH möglich)
- Sie galt früher als “kleine AG”.
- Die Gesellschafter haften nur mit ihrem Gesellschaftsanteil.
- Die Organe sind Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung.
- Die GmbH ist eine typische Kapitalgesellschaft.

Die Rechtsform

Die GmbH & Co KG:

- Mischform aus Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft
- Der persönlich Haftende Gesellschafter (Komplementär) ist keine natürliche Person, sondern eine juristische Person.
- Wegen Bonitätsbeurteilung nicht ideal für Existenzgründungen.

Die Rechtsform

Wichtiges Entscheidungskriterium für die Rechtsform:

Die Bonität

Bonitätsbeurteilung wichtig für:

- Potentielle Gesellschafter und Risikokapitalgeber
- Lieferanten
- Banken

Bonitätsbeurteilung unterschiedlicher Rechtsformen bei der Existenzgründung

Die Aktiengesellschaft:

Für traditionelle Existenzgründungen derzeit nicht geeignet.

Banken sind nicht bereit die Emission von Aktiengesellschaften als Existenzgründungen zu begleiten.

Neugründungen von Aktiengesellschaften nur bei Muttergesellschaften mit ausreichender Bonität (Konzerngesellschaften) oder Umgründungen ertragsstarker Unternehmen.

Bonitätsbeurteilung unterschiedlicher Rechtsformen bei der Existenzgründung

Die GmbH:

Für Existenzgründungen nicht so gut geeignet wie manche Existenzgründer glauben.

Haftungsbeschränkung gegenüber der finanzierenden Bank wird durch die Forderung nach persönlichen Bürgschaften der Gründer aufgehoben.

Sehr schlechte Bonitätseinschätzung bei den Lieferanten, geringe Bereitschaft für Lieferantenkredite.

Bonitätsbeurteilung unterschiedlicher Rechtsformen bei der Existenzgründung

Die OHG, KG und das Einzelunternehmen:

Für Existenzgründungen gut geeignet.

Wegen persönlicher Haftung des Gründers, oder der Gründer guter Vertrauensvorschluss von Banken und Lieferanten.

Es wird deutlich, dass der Gründer seine Existenz tatsächlich mit der Gründung verknüpft hat.

Die Rechtsform

Die ideale Rechtsform für die Existenzgründung:

Die Kommanditgesellschaft (KG)

Die ideale Rechtsform für die Existenzgründung: Die Kommanditgesellschaft (KG)

Betriebswirtschaftliche Gründe:

- Relativ leicht zu gründen
- Eindeutige Leitungsbefugnis des Gründers als Komplementär
- Verlustzuweisungen an Kommanditisten können für diese steuerlich interessant sein.
- Keine Körperschaftssteuer
- Kein Zwang zur Insolvenzanmeldung bei Verzehr des Eigenkapitals
- Gute Bonitätsbeurteilung bei Banken und Risikokapitalgebern

Die ideale Rechtsform für die Existenzgründung: Die Kommanditgesellschaft (KG)

Betriebswirtschaftliche Gründe gegen eine KG :

- kein Verlustvortrag möglich
- Geschäftsführervergütungen sind keine Ertragssteuermindernden Betriebsaufwendungen wie bei einer GmbH sondern werden als „Entnahmen“ dem Betriebsergebnis hinzugerechnet
- keine zivilrechtliche Haftungsbeschränkung des Komplementärs wie bei einer GmbH

Übersicht über die gesetzlichen Rechtsformen:

Private Betriebe:

1. Einzelunternehmungen (Einzelkaufmann, Einzelfirma).
2. Personengesellschaften:
 - a) Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR);
 - b) Offene Handelsgesellschaft (OHG);
 - c) Kommanditgesellschaft (KG);
 - d) Stille Gesellschaft;
 - e) Reederei (Partenreederei).
3. Kapitalgesellschaften:
 - a) Aktiengesellschaft (AG);
 - b) Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA);
 - c) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).
4. Mischformen (Kombinationen von Personen- und Kapitalgesellschaften):
 - a) AG & Co. KG;
 - b) GmbH & Co. KG;
 - c) GmbH & Still; ;
 - d) Doppelgesellschaft (Betriebsaufspaltung).
5. Genossenschaften.
6. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG).
7. Stiftungen.

Volkswirtschaftliche Struktur

Rechtsform	Steuerpflichtige				Zu- (+) bzw. Abnahme (-) 1992 gegenüber 1997	Steuerbarer Umsatz				Zu- (+) bzw. Abnahme (-) 1992 gegenüber 1997
	1992		1997			1992		1997		
	Anzahl	%	Anzahl	%	%	Mil. DM	%	Mil. DM	%	%
Einzelunternehmer	1.926.988	73,2	1.992.356	71,2	3,4	950.743	15,0	981.162	13,8	3,2
Offene Handelsgesellschaften	210.167	8,0	243.054	8,7	15,6	403.734	6,4	432.569	6,1	7,1
Kommanditgesellschaften	87.317	3,3	93.147	3,3	6,7	1.419.818	22,4	1.577.275	22,2	11,7
Partiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	2.164	0,1	2.723	0,1	25,8	1.229.132	19,4	1.489.967	20,9	21,2
Personengesellschaften mit beschränkter Haftung	359.358	13,7	418.269	15,0	16,4	1.981.329	31,3	2.288.805	32,2	15,5
Genossenschafts- Wirtschaftsgenossenschaft	10.151	0,4	7.149	0,3	-29,6	120.176	1,9	107.870	1,5	-10,2
Unternehmen gewerblicher Art von Körperschaften des öffentl. Rechts	6.012	0,2	5.878	0,2	-2,2	94.538	1,5	66.357	0,9	-29,8
Andere Rechtformen	29.655	1,1	35.183	1,3	18,6	128.973	2,0	171.186	2,4	32,7
Gesamt	2.631.812	100	2.797.759	100	6,3	6.328.443	100	7.115.191	100	12,4

Die Kapitalbasis

Ermittlung der Mindestrendite:

Erwartete Steuern auf das Einkommen:
private Kranken- und Unfallversicherung:
private Rentenversicherung:
private Lebensversicherung:
private Miete:
laufender Lebensunterhalt:
= benötigte private Einnahmen
notwendiger “mindest Unternehmerlohn”	
+ sonstige private Ausgaben:
= Summe aller privaten Kosten, die mindestens erwirtschaftet werden müssen.

Die Kapitalbasis

Ermittlung der Mindestkapitalbasis:

Falls die Unternehmensplanung für einen Startzeitraum keine positiven Erträge vorsieht, muss die Kapitalbasis bei der Unternehmensgründung ausreichend sein, um den Lebensunterhalt des Existenzgründers während dieser Phase zu sichern.

Der „Break-Even“-Punkt muss auf der Zeitschiene genau geplant werden.

Das Finanzierungsmodell der Kapitalbasis muss so flexibel sein, dass auch auf ein früheres oder späteres Erreichen des „Break-Even“-Punktes reagiert werden kann. (Vorzeitige Darlehenstilgung bzw. Erweiterung des Kontokorrentes.)

Crash-Planung für den Fall der Nichterreicherung des „Break-Even“-Punktes“.

Die Kapitalbasis

Die strenge Nebenbedingung des **finanziellen Gleichgewichtes**

Das Unternehmen muss jederzeit den jeweils fälligen Zahlungsverpflichtungen nachkommen können.

Die Kapitalbasis

Arten der Finanzierung

Die Außenfinanzierung

- Eigenfinanzierung

Eigenkapital durch den Existenzgründer,
die Gesellschafter oder anderes
“Risikokapital”

- Fremdfinanzierung

Die Innenfinanzierung

- Selbstfinanzierung

Das Eigenkapital

Quellen des Eigenkapital:

- Ersparnisse des Existenzgründers
- Geschenktes Startkapital von Eltern und anderen Verwandten (Schenkungssteuer und Freibeträge) beachten
- Zusätzliche Gesellschafter:
 - Kommanditisten, GmbH-Gesellschafter, stille Gesellschafter
 - Risikokapital-Gesellschaften
- Öffentliche Eigenkapitalhilfe

Das Eigenkapital

Vorteile einer hohen Eigenkapitalquote:

- Für Eigenkapital sind keine Fremdzinsen zu zahlen
- Eine hohe Eigenkapitalquote begünstigt die Kreditfähigkeit und die Kreditwürdigkeit des Existenzgründers
- Eine hohe Eigenkapitalquote verringert den über Sicherheiten zu finanzierenden Kreditbedarf. Schwierige Kreditverhandlungen werden vermieden.

Das Fremdkapital

Quellen des Fremdkapital:

- Langfristige Bankdarlehen
- Kurzfristige Bankdarlehen (Kontokorrent)
- Private Darlehen aus dem Freundes- und Familienkreis
- Gesellschafter Darlehen
- Öffentliche Existenzgründungs-Darlehen
- Lieferantenkredite

Das Fremdkapital

Bankdarlehen:

- Prüfung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Existenzgründers
- Prüfung des Businessplanes
- Prüfung der Sicherheiten des Darlehensnehmers
- Festlegung des Beleihungswertes und der Beleihungsgrenze der Sicherheiten
- Festlegung des Tilgungsplanes und der Zinsen
- Persönliche Bürgschaft des Darlehensnehmers und ggf. des Ehegatten

Das Fremdkapital

Bankdarlehen:

Kreditfähigkeit:

Formale Feststellung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Kreditwürdigkeit:

Beurteilung der Person des Existenzgründers, (Ausbildung, Berufserfahrung, Persönliches Auftreten, Verhalten im Bankgespräch)

Quelle: www.existenzgruender-dexev.de

Das Fremdkapital

Sicherheiten für Bankdarlehen:

- Realsicherheiten, z.B. Grundstücke oder Häuser
- Realsicherheiten können als Hypotheken auch von anderen Personen für die Schulden des Existenzgründers bestellt werden, z.B. das Häuschen der Oma
- Abtretungen, z.B. der Kundenforderungen
- Sicherheitsübereignung, z.B. der Betriebsanlagen
- Persönliche Bürgschaft des Darlehensnehmers und ggf. des Ehegatten bzw. selbstschuldnerische Bürgschaften dritter Personen

Beleihungswerte für unterschiedliche Sicherungsinstrumente

Sicherungsinstrument	Wertansatz	Bewertungsfaktor
Grundpfandrechte:		
Wohnbauten	Beleihungswert	80 %
Gewerbliche Nutzung	Beleihungswert	60 %
Gemischte Nutzung	Beleihungswert	70 %
Sicherungsabtretung:		
Festverzinsliche Wertpapiere	Börsenkurs	80 %
Aktien	Börsenkurs	60 %
Bankguthaben, Sparbriefe	Nennbetrag	100 %
Bausparverträge	Rückkaufswerte	100 %
Lebensversicherung	Rückkaufswerte	100 %
Forderungen (offene Abtretung)	Beleihungswert	80 %
Forderungen (stille Abtretung)	Beleihungswert	50 %
Sicherungsübereignung		
Marktgängige Handelswaren	Beleihungswert	60 %
Technische Anlagen, Maschinen	Taxwert	40 %
EDV	Marktwert	50 %
Kraftfahrzeuge	Marktwert	70 %
Sonstige Sicherheiten		
Persönliche Bürgschaft		0 %

Das Fremdkapital

Gesellschafterdarlehen:

- Darlehen die von Gesellschaftern zusätzlich zu ihrer Einlage gewährt werden
- Gesellschafterdarlehen werden verzinst auch wenn das Unternehmen keine Gewinne macht
- Zinsen auf Gesellschafterdarlehen sind ggf. „Betriebsaufwendungen“
- Gesellschafterdarlehen gewähren keine zusätzlichen Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung
- Gesellschafterdarlehen gelten im Insolvenzfall als „Fremdkapital“, sofern kein „Rangrücktritt“ erklärt wurde

Die Kapitalbasis

typische Fehler bei der Finanzierung:

- mangelhafte Planung des Kapitalbedarfes
- zu wenig Eigenkapital
- hohe Schulden bei Lieferanten und Dienstleistern
- Verwendung von Kontokorrentkrediten für Investitionen
- Kreditüberlastung durch scheinbar günstige Angebote
- keine öffentlichen Finanzierungshilfen beantragt
- keine rechtzeitigen Verhandlungen mit der Hausbank durchgeführt
- kein ausreichendes Reporting des Geschäftsverlaufes für die Hausbank

Abgrenzung Risiko- und Fremdkapital

Kriterium	Beteiligungskapital	Fremdkapital
Rechtsverhältnis	Beteiligungsverhältnis	Schuldverhältnis
Beteiligung am Risiko	Erfolgt	Erfolgt nicht
Dauerfristigkeit	Unbefristet	Befristet
Kapitaldienst	Keine Liquiditätsbelastung durch terminlich gebundene Zinszahlungen	Liquiditätsbelastung durch terminlich gebundene Zinszahlungen (in kurzfristigen Intervallen zahlbar)
Gewinnbeteiligung	Beteiligung am erwirtschafteten Gewinn	Keine Beteiligung
Mitbestimmung	Mitbestimmung und Kontrollrecht	Grundsätzlich keine Rechte. Eingriffe nur bei notleidender Forderung
Sicherheiten	Anspruch nur auf Liquidationserlös	Bevorzugte Befriedigung
Wahrgeldentwertung	Risiko trägt Unternehmer	Risiko trägt Fremdkapitalgeber
Steuer	Keine steuerliche Absetzbarkeit	FK-Zinsen steuerlich absetzbar
Zückzahlung	Gewinnproportional kann in ertragsreiche Perioden gelegt werden	Fix, Termine festgelegt

Der Lieferantenkredit

Vorteile des Lieferantenkredites:

- keine aufwendigen Verhandlungen mit der Bank, Lieferantenkredite werden oft „stillschweigend“ gewährt.
- keine Besicherung erforderlich
- keine zeitliche Begrenzung, da Kontokorrent-Charakter des Lieferantenkredites

Der Lieferantenkredit

Nachteile des Lieferantenkredites:

Bei Skontogewährung ist die Inanspruchnahme eines Lieferantenkredites die teuerste Finanzierungsform

Beispiel:

$$\text{Zinssatz Lieferantenkredit} = \frac{\text{Skontosatz in \%}}{\text{Zahlungsziel} - \text{Skontofrist}} * 360$$

$$2 / (30 - 10) * 360 = 36 \% \text{ p.a.}$$

Das Factoring

Beim Factoring kauft ein Factor vom Unternehmen die durch seine Warenlieferung an die Kunden entstandenen Forderungen.

Das Unternehmen verfügt sofort über Liquidität und das Ausfallrisiko geht auf den Factor über.

Das Unternehmen zahlt an den Factor eine Factoringgebühr und die banküblichen Sollzinsen bis zum Eingang der Forderung

Das Factoring

Meine persönliche Meinung:

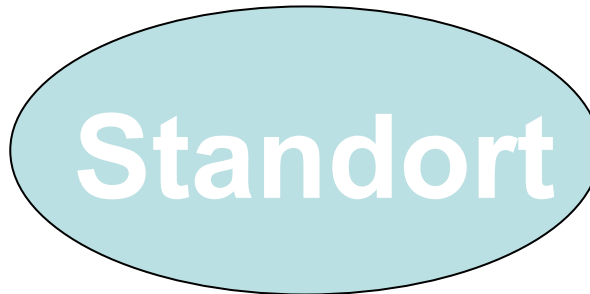
Unternehmen die Factoring betreiben haben schon das Leichenhemd an.

Der Standort

Wichtige Standortfaktoren

Beschaffungsmärkte

- Anlagegüter
- Material
- Energie
- Arbeitskräfte
- Umwelt(schutz)
- Staatliche Leistungen
- Steuern und Subventionen



Absatzmärkte

- Kunden
- Mitbewerber
- Herkunfts-Goodwill

Personalkosten als Standortfaktoren

	Arbeitskosten je Stunde	davon:	
		Direktentgelte	Personal-zusatzkosten
Westdeutschland	47,96 DM	26,38	21,58
Schweiz	43,93 DM	28,81	15,12
Norwegen	43,49 DM	29,19	14,30
Dänemark	42,55 DM	34,04	8,51
Belgien	40,65 DM	21,36	19,29
Österreich	39,78 DM	20,10	19,69
Finnland	39,74 DM	21,81	17,93
Schweden	39,45 DM	23,38	16,07
Niederlande	38,21 DM	21,22	16,99
Luxemburg	36,79 DM	25,25	11,54
USA	33,34 DM	23,73	9,61
Japan	33,16DM	19,47	13,69
Frankreich	33,04 DM	17,16	15,88
Großbritannien	31,09DM	22,02	9,07
Italien	30,62 DM	15,08	15,53

Stand 1998

Der Standort

Kriterien der Standortentscheidung:

- Notwendige Nähe zu den Absatzmärkten
- Notwendige Nähe zu den Beschaffungsmärkten
- Schädliche oder belebende Wettbewerbssituation am Standort
- Verkehrssituation
- Energie, Versorgung und Entsorgung
- Ist der Standort ggf. für Betriebe mit Umweltbelastungen oder gefährlichen Stoffen geeignet?

Die Gewerbesteuer

Gewerbesteuerfreibetrag für natürliche Personen
und Personengesellschaften:

24.500 €

Gewerbesteuerfreibetrag für Unternehmen:

3.900 €

Berechnung des „Gewerbeertrages“:

Steuerbilanz-Gewinn

+ 100 % der Zinsen auf Dauerschulden
(ab VAZ 2004)

Steuermesszahl (nach Staffel) i.d.R. 5%

Die Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer-Hebesatz und die Grundsteuer als Kriterium für die Standortentscheidung:

München: GewSt 490% GrundSt A 400%

Karlsruhe: GewSt 410% GrundSt A 370%

Stralsund: GewSt 400% GrundSt A 300%

Zweibrücken: GewSt 380% GrundSt A 200%

Wolfsburg: GewSt 360% GrundSt A 270%

Der Kooperationsgrad

Die Kooperationsformen nach Enge der Bindung:

1. Die Fusion
2. Das Franchising
3. Die Beschaffungskooperation
4. Die Absatzkooperation
5. Die Betriebsmittelkooperation
6. Die Managementkooperation
7. Die strategische Allianz

Das Franchising

Kriterien zur Auswahl eines Franchise-Anbieters:

1. Gibt es für die angebotenen Waren und Dienstleistungen des Franchise-Gebers eine langfristige Nachfrage in der Region?
2. Hat die spezielle Geschäftsidee gegenüber den Mitbewerbern am Markt konkrete Vorteile?
3. Halten sich die anfallenden Gebühren und Umsatzbeteiligungen, Investitionssummen und Einkaufspreise im marktüblichen Rahmen?
4. Sind wirklich alle Kosten (auch die kalkulatorischen) durch die Handelsspanne vollständig gedeckt?
5. Ist der Anbieter dem deutschen Franchise-Verband in München angeschlossen?

Das Franchising

Kriterien zur Beurteilung des Franchise-Vertrages:

1. Sind die Leistungen des Franchise-Gebers (Schulungen, betriebliche Unterstützung, Marketing-Pakete, Handbuch) vertraglich fixiert ?
2. Gibt es Werbe- und Produktbeiräte als Interessenvertreter der Franchise-Nehmer ?
3. Amortisiert sich innerhalb der Vertragsdauer das investierte Kapital ?
4. Honoriert der Lizenzgeber bei Vertragsablauf die bisherige Aufbauleistung ?
5. Erkennt die Deutsche Ausgleichsbank in Bonn-Bad Godesberg den Vertrag an ?

Das Franchising

Achtung !

Bei manchen Franchise-Gebern besteht die eigene Geschäftsidee nur darin, möglichst viele Dumme zu finden, denen sie ihre Idee gegen teure Gebühren verkaufen können und denen sie Kredite zur Realisation des Franchise-Vertrages vermitteln können.

Der Betriebstyp

Auswahl des Betriebstyps nach Sektor:

- Urproduktion
- Industrie, verarbeitendes Gewerbe
- Handel
- Dienstleistung

Auswahl des Betriebstyps nach Stufe:

- Produktion
- Großhandel Produktionsverbindungshandel
- Einzelhandel

Gliederung
